

Anlage 1 zum Vertrag über die Versorgung mit Haushaltshilfe gemäß § 38 Abs. 1 und 2 SGB V und § 24h SGB V sowie § 74 SGB IX

Inhalte der Haushaltshilfe

Zu den Leistungen der Haushaltshilfe gehören alle Verrichtungen, die zur Weiterführung des Haushaltes zwingend notwendig sind. Sie ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Die Haushaltshilfe umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- altersentsprechende Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder
- Einkaufen
- Zubereitung von Mahlzeiten, Spülen,
- Versorgung mit Wäsche und Kleidung
- Reinigen der Wohnung und Beheizen.

Anlage 2 zum Vertrag über die Versorgung mit Haushaltshilfe gemäß § 38 Abs. 1 und 2 SGB V und § 24h SGB V sowie § 74 SGB IX

Personelle und organisatorische Anforderungen

I. Personelle Voraussetzungen

Leistungen der Haushaltshilfe können nur erbracht werden, wenn eine fachliche Leitung sichergestellt ist

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er bzw. seine Mitarbeiter persönlich und fachlich geeignet sind, die Leistungen der Haushaltshilfe einschließlich der Betreuung und Aufsichtigung von Kindern (ggf. auch von körperlich und/oder geistig behinderten Kindern) zu erbringen.

1. Voraussetzungen für die fachliche Leiterin/den fachlichen Leiter

- a) Nachweis der Erlaubnis zur Führung einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen:
- Haus- und Familienpflegerinnen
 - Haus- und Familienhelfer
 - Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter
 - Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
 - staatl. anerkannte Familienpflegerinnen/Familienpfleger
 - Familienbetreuerinnen/Familienbetreuer
 - staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilerzieherinnen/Heilerzieher sowie Heilpädagogin/Heilpädagoge,

- Staatlich geprüfte Erzieherinnen/Erzieher
- Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer
- Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger
- Meisterin/Meister der städt. und ländlichen Hauswirtschaft
- examinierte Altenpflegerinnen/Altenpfleger
- Mütterpflegerin/ Mütterpfleger
- Krankenpflegefachkräfte
- Krankenpflegeassistentenberufe

oder gleichwerte Qualifikationen nach Abstimmung mit der Landesvertretung.

2. Weitere Voraussetzungen

Der Leistungserbringer hat bei Antragstellung folgende weitere Nachweise vorzulegen:

- a) Ein polizeiliches Führungszeugnis für die fachliche Leitung, sowie ggf. für die Vertretung,
- b) Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die jährlich an die Betriebsgröße (Durchschnittszahl der Mitarbeiter, Jahreslohn und Gehaltssumme) angepasst wird,
- c) Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt,
- d) ggf. die beteiligten Gesellschafter (Gesellschaftsvertrag),
- e) Eintrag in das Handelsregister,
- f) Beitritt zur zuständigen Berufsgenossenschaft.

Bei Leistungserbringern, bei denen bereits eine vertragliche Regelung nach § 132 SGB V bzw. § 132 a SGB V für Leistungen der häuslichen Krankenpflege besteht, gelten die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) bis d) als erfüllt.

II. Organisatorische Anforderungen

Der Leistungserbringer hat die nachfolgend genannten organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten:

- a) Mitarbeiterdokumentation entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- b) eigenständiger Telefonanschluss mit Anrufbeantworter und Anrufweiterleitung;
- c) die für die Durchführung der Haushaltshilfe notwendige Mobilität;
- d) Einsatzplan.